

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

| | |
|---------------------|------------|
| Drucksache | |
| - öffentlich - | |
| DS-641/21-26 | |
| Datum | 15.08.2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|---------------------|
| Magistrat | 27.08.2024 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 17.09.2024 | beschlussempfehlend |
| Stadtverordnetenversammlung | 26.09.2024 | beschließend |

Betreff:

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über 8,800 Mio. €, der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.
Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:
 - a) Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 5,318 Mio. €
 - b) Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 3,392 Mio. €
 - c) Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,299 Mio. €.
 - d) Straßenbeleuchtung von 0,318 Mio. €

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, den Stadtwerken Rüsselsheim die Möglichkeit zu geben, Kredite zu günstigen Konditionen abzuschließen.

Ausgangslage

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaften durch die Stadt Rüsselsheim am Main können die Stadtwerke Kredite zu günstigen Zinskonditionen abschließen (Differenz zwischen einem verbürgten zu einem unverbürgten Kredit). Die Bürgschaftsprovision in Höhe der Differenz fließt der Stadt zu.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 haben die Stadtwerke die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 8,8 Mio. € zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge (Gas, Strom, Wasser und Energieservice) für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 9,3 Mio. € beantragt. 80% der Kreditsumme werden verbürgt. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 7.040.000 €.

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), bei denen auch nur der Anschein bestehen könnte, dass der Wettbewerb verfälscht werden könnte, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung darf mit den entsprechenden Maßnahmen nicht begonnen werden.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Die Ausfallbürgschaft muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Voraussetzung wiederum ist, dass die beschlossene Haushaltssatzung 2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Erst danach kann das aufsichtsbehördliche Verfahren überhaupt eingeleitet werden.

Den Stadtwerken wurde in den letzten Jahren mehrfach städtische Ausfallbürgschaften für kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen etatisiert waren, bewilligt. Dies erfolgte letztmalig am 20.07.2023 (DS-Nr. 427/21-26) mit der 80%igen Verbürgung eines Kreditbetrages von 5,808 Mio. €.

Beschlusshistorie

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen, sofern eine entsprechende Bürgschaftsprämie erhoben wird.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Alternativen

Beim Verzicht auf die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist zu erwarten, dass die Anzahl der Kreditgeber geringer ist und die Stadtwerke Kredite mit höheren Zinskonditionen abschließen müssten in Höhe der Differenz zwischen einem unverbürgten und verbürgten Kredit. Die Stadt könnte keine Bürgschaftsprovision von den Stadtwerken generieren.

Kosten/Folgekosten

Die Stadtwerke haben zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe von rund 7,040 Mio. € wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionsatz von 0,5% 35.200 € an zusätzlichen Erträgen.

Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

Auswirkungen auf das Klima

Keine

Rüsselsheim am Main, 27.08.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister